

1. Geltungsbereich

Diese Einbaurichtlinie gilt für den Anschluss und Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen/-installationen, die im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Obere Schussentalgruppe an das Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

2. Allgemeine technische Anforderungen

Diese technische Einbaurichtlinie dient als Ergänzung zu geltenden Vorschriften und Regelwerken. Dies sind insbesondere:

- Wasserversorgungssatzung (WVS) des Verbandes
- Technische Regeln für Wasser-Installationen – TRWI (DIN 1988-Reihe, DIN EN 806-Reihe, EN 1717, DVGW W 551, DVGW W 557 u.a.)
- Technische Regeln des DVGW
- Trinkwasserverordnung

Insbesondere gilt §17 der Wasserversorgungssatzung:

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsverbands - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasserversorgungsverband oder ein vom Wasserversorgungsverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Wasserversorgungsverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3. Hausanschlussraum, Wasserzähleranlage, Zugänglichkeit

Nach §14 (5) der WVS ist vom Anschlussnehmer die bauliche Voraussetzung für eine sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Einbauplatz des Wasserzählers gehört zur Hausinstallation und befindet sich im Eigentum des Anschlussnehmers und muss sich in einem frostsicheren Raum befinden. Nur der Wasserzähler selbst befindet sich im Eigentum des Verbandes. Jeder Anschlussnehmer hat seine Anlage eigenverantwortlich an die anerkannten Regeln der Technik anzupassen und instand zu halten. Anlagen, welche nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z.B. ohne Wasserzählerbügel oder nur einem Absperrventil) genießen keinen Bestandschutz und sind vom Anschlussnehmer umzubauen. **Bei auftretenden Wasserschäden durch mangelhafte Installationen kann dies zum Haftungsausschluss der Gebäudeversicherung führen.**

Einen Zähler dürfen wir nur noch dort dauerhaft betreiben, wo ein Zählerbügel (an der Wand montierte Einbauvorrichtung für Wasserzähler) und ein funktionsfähiges KFR-Ventil (Absperrventil mit Rückflussverhinderer) vorhanden sind.

4. Technische Vorgaben

4.1 Anschluss an den Trinkwasserhausanschluss

Die Verbindung der Gebäudeinstallation (Wasser) mit der ins Gebäude eingeführten Trinkwasserhausanschlussleitung ist mit einer lösbaren Verbindung (Klemmverschraubung) herzustellen.

!!! Bei neu verlegten Rohren aus PeXa (hellblau) sind nach den technischen Vorgaben Stützhülsen bei metallischen Anschlussverschraubungen einzubauen!!!!

4.2 Anforderungen an die Wasserzähleranlage

Entsprechend den technischen Regeln besteht die Wasserzähleranlage aus je einer ein- und ausgangseitigen Absperrarmatur, dem Wasserzählerbügel mit Längenausgleichstück zur Sicherung der spannungsfreien Montage des Wasserzählers und des Potentialausgleichs sowie einer Rückflusssicherung.

Die Bauart der Wasserzähleranlage sollte grundsätzlich in horizontaler Bauweise erfolgen.

Die Dimensionierung der Wasserzähler erfolgt durch den Verband aufgrund der Angaben des Anschlussnehmers beim Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. In Gebäuden bis zu 10 Wohneinheiten wird ein Wasserzähler Q3=4 eingebaut. Entsprechend der Dimensionierung ist die passende Wasserzählerhausanschlussgarnitur / Zählerhausanschlussbügel einzubauen

4.3 Arbeiten an der Wasserinstallation bis nach dem Wasserzähler

Jegliche Arbeiten an der Wasserinstallation vor dem Wasserzähler sind dem Verband mitzuteilen. Der Verband wird für den Zeitraum der Arbeiten die Wasserleitung über Absperrarmaturen vom Hauptleitungsnetz trennen. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Wasserzufuhr wieder hergestellt und die ausgeführten Arbeiten bei Bedarf kontrolliert bzw. verplombt.

4.4 Schutzpotentialausgleich

Die Trinkwasserinstallation ist an der Potentialausgleichsschiene nach DVGW Arbeitsblatt W 636 und den Regelungen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. anzuschließen. Der Anschlussnehmer hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.

4.5 Wasserzählereinbau

Ist auf dem Trinkwasserhausanschluss ein Bauwasserzähler montiert darf dieser nur durch die Mitarbeiter des Verbandes demontiert werden. Der Einbau des Wasserzählers ist bei der OSG zu beantragen und erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes. Voraussetzung hierzu ist, dass die Trinkwasserinstallation durch ein Vertragsinstallationsunternehmen nach den technischen Regeln errichtet und geprüft wurde.

4.6 Plombenverschluss

Die Anschlussverschraubung der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler wird vom Verband bei Erstinstallation, Erneuerungen, usw. unter Plombenverschluss genommen. Das Öffnen eines Plombenverschlusses darf nur durch Mitarbeiter der OSG oder ein beim Verband eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (nach vorheriger Absprache mit dem Verband) durchgeführt werden. Fehlende oder beschädigte Plombenverschlüsse sind unverzüglich dem Verband zu melden.

4.7 Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage besteht aus:

- Eingangsseitige tottraumfreie Absperrereinrichtung (Schrägsitzventil)
- Wasserzählerbügel zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers mit längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück
- Absperrventil mit Rückflussverhinderer (KFR-Ventil) und Entleerung

